

## **Belehrungen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer oder Mitarbeiter anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dieses zu verhindern, möchten wir Sie mit dem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb **bitten wir stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder und Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wenn in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen ihnen gerne weiter.**

***Bitte geben Sie in der Schule eine schriftliche Bestätigung ab, dass Sie die Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen haben (siehe Anlage).***

**Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen**

*Erlass vom 29.6.1977*

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
4. Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1., 5. und 7.Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

***Bitte geben Sie in der Schule eine schriftliche Bestätigung ab, dass Sie den Erlass zur Kenntnis genommen haben (siehe Anlage).***

## **Krankentransport von SchülerInnen bei Unfällen und plötzlicher Erkrankung**

Bei Schülerunfällen erstattet der Gemeinde-Unfallversicherungsverband jegliche Krankentransportkosten nach Vorlage der Rechnung.

Sind bei akuten Erkrankungen eines Schülers/ einer Schülerin die Erziehungsberechtigten telefonisch nicht erreichbar und die Vorstellung beim Arzt erscheint uns dringend erforderlich, **müssen die Kosten für die Fahrt (z.B. in einem Taxi/Rettungswagen) zu einem Arzt von den Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin getragen werden.**

In diesem Fall handelt die Lehrerin/ der Lehrer im Auftrag der Eltern.

***Wir bitten um Erteilung der Vollmacht und Kenntnisnahme des Verfahrens (siehe Anlage).***

## **Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport**

*Erlass des MK vom 15.05.1998 – 202-82 150/6*

Gemäß Ziffer 4.1.6 des Erlasses sind beim Sportunterricht Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann. – Bescheinigungen der Erziehungsberechtigten, die die Sportlehrkräfte von ihrer Haftungspflicht entbinden wollen, indem sie die volle Verantwortung für das Tragen des Schmuckes übernehmen, sind bedeutungslos, da Eltern die Lehrkräfte nicht von ihrer Aufsichtspflicht nach § 62 Abs. 1 NSchG entbinden können.

„Bei Brillenträgern kann die Gefahr von Augenverletzungen und anderen Schnittverletzungen sowie einer Beschädigung der Brille durch das Tragen von Sportbrillen mit bruchsicheren Spezialgläsern verringert werden. Die Sportunterricht erteilenden Lehrer sollen alle Schüler, die Brillenträger sind, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille hinweisen. Lehrer verletzen jedoch nicht ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülern, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne Sportbrille am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.“ (Ziffer 4.1.7)

***Wir möchten Sie bitten, diesen Erlass zur Kenntnis zu nehmen und für Ihr Kind die richtige Entscheidung zu treffen.***

## **Verzehr von Lebensmitteln in der Schule**

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung zwingt uns, mit Ihnen über ein Thema zu sprechen, das von uns bisher nicht als problematisch angesehen wurde. Die Verordnung verlangt von Personen, die Lebensmittel herstellen oder bearbeiten, dass sie durch geeignete Maßnahmen jedes Erkrankungsrisiko für die Verbraucher/Esser ausschließen.

Im Rahmen unserer Erziehungsarbeit wird manchmal mit den Kindern gemeinsam gebacken oder gekocht. Weil die Kinder natürlich kein Gesundheitszeugnis besitzen und ihre Mitwirkung auch aus anderen Gründen eventuell zu einer bakteriellen oder sonstigen Verunreinigung von Lebensmitteln führen könnte, ließe sich, trotz aller Vorsichts- und Aufsichtsmaßnahmen seitens unserer Lehrkräfte und Betreuer, das (geringe) Restrisiko leider nur durch völliges Aufgeben dieser Koch- und Backveranstaltungen ausschließen. Ähnlich ist das Risiko im Falle zu Hause zubereiteter oder gebackener und dann in die Schule mitgebrachter Lebensmittel.

***Wir möchten Sie deshalb bitten, der Schulleitung durch Ihre Unterschrift auf dem Bogen in der Anlage zu bestätigen, dass Sie damit einverstanden sind, dass Ihr Kind in der Schule gekochte, gebackene oder aus den Elternhäusern mitgebrachte Speisen oder Backwaren in der Schule verzehren darf.***